

# STATUTEN



**Variante 1: des Obstbauvereins des Kantons Zürich**

**Variante 2: des Zürcher Obstverbandes** (nachfolgender Text müsste noch geändert werden)

(In der angewandten männlichen Schreibweise ist auch die weibliche Form zu verstehen.)

## Inhalt

1	Rechtsform, Sitz und Zweck des Vereins .....	1
2	Organisation und Aufgabenverteilung .....	1
3	Mitgliedschaften .....	2
4	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	2
5	Die Generalversammlung .....	2
6	Der Vorstand .....	3
7	Revisionsstelle .....	3
8	Organisation der Sektionen .....	4
9	Auflösung des Vereins .....	4
10	Inkraftsetzung .....	4

## 1 Rechtsform, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Obstbauverein des Kantons Zürich (nachfolgend Verein genannt) unterstellt sich dem Art. 60 ff ZGB, mit Sitz beim Sekretariat.
- 1.2 Der Verein bezweckt, die Obstproduktion und die Obstverarbeitung im Kanton Zürich marktgerecht zu fördern.
- 1.3 Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
  - 1.3.1 Berufliche Weiterbildung der Mitglieder
  - 1.3.2 Wahrung und Vertreten der wirtschaftlichen Interessen der Vereinsmitglieder
  - 1.3.3 Mitarbeit in schweizerischen Fachgruppen und Kommissionen
  - 1.3.4 Information und Öffentlichkeitsarbeit

## 2 Organisation und Aufgabenverteilung

- 2.1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisionsstelle
- 2.2 Der Verein gliedert sich in verschiedene Sektionen, deren Tätigkeit regional oder fachlich begrenzt ist.
- 2.3 Der Verein befasst sich mit allen organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Aufgaben, die für das gesamte Kantonsgebiet von Bedeutung sind. Er vertritt die Interessen der Mitglieder und Sektionen auf kantonaler und schweizerischer Ebene.
- 2.4 Die Sektionen verwirklichen in erster Linie die ihnen vom Verein übertragenen Aufgaben. Sie pflegen den direkten Kontakt zu den Mitgliedern.

- 2.5 Die Tätigkeitsbereiche der Fachsektionen werden in besonderen Reglementen umschrieben. Diese bilden einen ergänzenden Anhang zu diesen Statuten.
- 2.6 Die Koordination der Tätigkeit der Sektionen ist Aufgabe des Vereinsvorstandes.
- 2.7 Der Obstbauverein ist Mitglied des Schweizer Obstverbandes (SOV).

### 3 Mitgliedschaften

- 3.1 Die **Aktivmitgliedschaft** kann erwerben, wer eine obstbauliche Ausbildung hat oder aktiv im Obstbau tätig ist.
- 3.2 Die **Ehrenmitgliedschaft** kann Personen zuerkannt werden, die sich um die Obstproduktion oder das Vereinsgeschehen besondere Verdienste erworben haben. Die Wahl erfolgt durch den Vereinsvorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder bei Zahlungsver säumnis des Mitgliederbeitrages nach der zweiten Mahnung.
- 3.4 Der Ausschluss aus wichtigen Gründen liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

### 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder können denjenigen Sektionen angehören, die ihren Interessen und ihren fachlichen Voraussetzungen entsprechen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft zu den Fachsektionen hängt von der Erfüllung zusätzlicher Bedingungen ab. Diese sind in besonderen Reglementen umschrieben.
- 4.3 An der Generalversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme, auch wenn es mehreren Sektionen angehört.
- 4.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich, nach Möglichkeit zur Erreichung der Vereinsziele beizutragen.
- 4.5 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgesetzt.

### 5 Die Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Traktandenliste muss den Mitgliedern 14 Tage im Voraus in geeigneter Form bekannt gegeben werden.
- 5.2 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig. Für alle Beschlüsse gilt das relative Mehr.
- 5.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern statt.
- 5.4 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
  - 5.4.1 Wahl des engeren Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
  - 5.4.2 Wahl der Revisoren für die Dauer von vier Jahren
  - 5.4.3 Genehmigung aller Reglemente und Tätigkeitsprogramme, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - 5.4.4 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - 5.4.5. Beschlussfassung über das Budget
  - 5.4.6 Statutenänderungen, Bildung von neuen Sektionen und Auflösung des Vereins

## **6 Der Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Protokollaktuar, den Präsidenten der Fachsektionen und den Bezirks-Obmännern.  
Das Sekretariat ist mit beratender Stimme vertreten.  
Die Fachstelle Obst hat Einsitz im Vorstand. Im Bedarfsfalle können mit beratender Stimme weitere Mitglieder beigezogen werden.
- 6.1.1 Als Arbeitsausschuss amtiert der engere Vorstand. Er setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Protokollaktuar und den Präsidenten der Fachsektionen zusammen.  
Das Sekretariat ist mit beratender Stimme vertreten.  
Im Bedarfsfalle können weitere Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen werden. Der Arbeitsausschuss befasst sich mit vorbereitenden Arbeiten und mit der Umsetzung der gefassten Beschlüsse.
- 6.1.2 Der Präsident führt den Vorsitz an den Vorstandssitzungen und allen kantonalen Veranstaltungen. Er vertritt den Verein gegenüber den Behörden und anderen Fachorganisationen und verfasst den Jahresbericht. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Vizepräsident diese Aufgaben.
- 6.1.3 Der Kassier hat die Aufsicht über die Buchhaltung und das Mitgliederverzeichnis. Das Sekretariat führt die Kasse sowie das Mitgliederverzeichnis.
- 6.1.4 Der Protokollaktuar verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen.
- 6.1.5 Die Bezirks-Obmänner wahren die Interessen ihrer Sektionen innerhalb des Vorstandes. Sie vermitteln dem Vorstand die Anträge und Tätigkeitsberichte der Sektionen.
- 6.1.6 Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- 6.2 Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:
- 6.2.1 Ausarbeitung von Tätigkeitsprogrammen und Anträgen, die den Verein oder mehrere Sektionen betreffen
- 6.2.2 Einberufung der Generalversammlung und anderer kantonalen Veranstaltungen
- 6.2.3 Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung in Zusammenarbeit mit den Sektionen
- 6.2.4 Koordinierung der Tätigkeit der Sektionen
- 6.2.6 Ausserordentliche Vereinsausgaben bis zum Betrag von jährlich Fr. 3'000.—
- 6.2.7 Das Sekretariat wird vom Vorstand bestimmt. Deren Aufgaben werden in einem Pflichtenheft umschrieben.
- 6.2.8 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Kassier, der Protokoll-Aktuar sowie das Sekretariat.

## **7 Revisionsstelle**

- 7.1 Die Rechnungsrevisoren (mindestens 2) sind dem Verein gegenüber für die sorgfältige Prüfung der Rechnungsführung und den Jahresabschluss verantwortlich. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

## **8 Organisation der Sektionen**

- 8.1 Die Sektionen konstituieren sich selbst. Sie wählen einen Obmann bzw. einen Präsidenten und die notwendigen Beisitzer. Die Obmänner bzw. Präsidenten vertreten die Sektionen im Vereinsvorstand.
- 8.2 Die Beschaffung eigener Mittel ist den Sektionen freigestellt. Sie darf aber die Unabhängigkeit des Vereins und seiner Mitglieder nicht beeinträchtigen.
- 8.3 Bei der Auflösung einer Sektion haben deren Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **9 Auflösung des Vereins**

- 9.1 Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9.2. Nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen ist das verbleibende Vermögen bei der Zürcher Kantonalbank zu Handen des Zürcher Bauernverbandes zu hinterlegen. Entsteht innert fünf Jahren ein neuer Kantonaler Obstbauverein, der vom Zürcher Bauernverband als solcher anerkannt wird, so fällt das Vermögen diesem zu. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen zur Unterstützung obstbaulicher Bestrebungen zu verwenden.
- 9.3 Bei der allfälligen Auflösung einer Sektion übernimmt der Verein die Treuhänderschaft zu den gleichen Bedingungen, wie sie in Abschnitt 9.2. umschrieben sind.

## **10 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung des Obstbauvereins des Kantons Zürich vom 16.1.2019 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Elgg und Winterthur, ..... 2019

Der Präsident: Martin Kupper

Das Sekretariat: Denise Lattmann